

XVI. Plenartagung der PASS

Second edition

30.4. — 4.5.2010

Is the Global Authority a Feasible Solution?

Herbert Schambeck

I.

Das Miteinander der Menschen verlangt Ordnung, und die Ordnung bedarf zu ihrer Begründung der Autorität.

Der Gehalt des Begriffes Autorität verdeutlicht sich schon aus der Herkunft vom lateinischen Wort auctoritas und dieses von auctor, das sich vom Zeitwort augere herleiten lässt; dies bedeutet fördern, wachsen, zunehmen und vermehren.

Von augere kommt auch das Wort Auxilium, das in Deutsch Hilfe bedeutet.

Eine weitere Ableitung vom augere führt zu dem aus der antiken Geschichte geläufigen Titel AUGUSTUS, der zunächst Mehrer und Schöpfer, dann auch erhaben, heilig und anbetungswürdig heißt.

Der Begriff der Auctoritas wird mannigfach verwendet; in den Schriften des AUGUSTINUS kommt er an 1164 Stellen vor.

Gleich den Verschiedenheiten an Ordnungen gibt es Verschiedenheiten an Erfordernissen und Begründungen von Ordnungen sowie damit auch an Autorität. Von einer solchen Autorität in der Welt und für die Welt hat PAPST BENEDIKT XVI. in seiner Sozialenzyklika „Caritas in veritate“ gesprochen.

In dieser Enzyklika verlangte PAPST BENEDIKT XVI. 2009: „Um die Weltwirtschaft zu steuern, die von der Krise betroffenen Wirtschaften zu sanieren, eine Verschlimmerung der Krise und sich daraus ergebenden Ungleichgewichten vorzubeugen, um eine geeignete vollständige Abrüstung sowie Ernährungssicherheit und Frieden zu verwirklichen, den Umweltschutz zu gewährleisten und Migrationsströme zu verwirklichen, ist das Vorhandensein einer echten politischen Weltautorität ... nötig. Eine solche Autorität muss sich dem Recht unterordnen, sich auf konsequente Weise an die Prinzipien der Subsidiarität und Solidarität halten, auf die Verwirklichung des Gemeinwohls hingeordnet sein, sich für die

Verwirklichung einer echten ganzheitlichen menschlichen Entwicklung einsetzen, die sich von den Werten der Liebe in der Wahrheit inspirieren lässt. Darüber hinaus muss diese Autorität von allen anerkannt sein, über wirksame Macht verfügen, um für jeden Sicherheit, Wahrung der Gerechtigkeit und Achtung der Rechte zu gewährleisten." (Nr. 67)

Die Forderung nach Autorität hat in päpstlichen Lehräußerungen eine Tradition: besonders sei auf die Enzyklika „Immortale Dei“ (Nr. 25) PAPST LEO XIII. 1885, die Weihnachtsbotschaft 1944 PAPST PIUS XII. (U-G 3480/3481), die Enzykliken „Pacem in terris“ 1963 PAPST JOHANNES XXIII. (Nr. 46 f.) und "Populorum progressio" PAPST PAUL VI. 1967 (Nr. 78) verwiesen. Auch das Kompendium der Soziallehre der Kirche 2004 verlangt "eine im Rahmen der internationalen Gemeinschaft ausgeübte politische Autorität", sie soll "das Recht befolgen, das Gemeinwohl anstreben und das Subsidiaritätsprinzip achten" (Nr. 441).

Dieses Kompendium schließt sich ebenso wie PAPST BENEDIKT XVI. der Forderung des II. Vatikanischen Konzils an, das in der Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ im Zusammenhang mit der absoluten Ächtung des Krieges gefordert hat, „dass eine von allen anerkannte öffentliche Weltautorität eingesetzt wird, die über wirksame Macht verfügt, um für alle Sicherheit, Wahrung der Gerechtigkeit und Achtung der Rechte zu gewährleisten" (Nr. 82).

II.

Die Forderung nach einer Weltautorität ist aus dem Streben der Menschen nach einer Ordnung im Rahmen des Möglichen erklärlich. Das beginnt bereits im individuellen Bereich des Menschen, der in der Ich-Du-Beziehung die Entfaltung seiner Persönlichkeit erfährt. ARISTOTELES hat schon vom Einzelnen als Zoon politikon geschrieben und im 20. Jahrhundert MARTIN BUBER „Die Schriften über das dialogische Prinzip“ verfasst.

Auf allen Ebenen des Lebens, und zwar des Individuellen und Sozialen, ist ein Ordnungsstreben gegeben und wird gleichzeitig auch die Unvollkommenheit des Friedens erlebt und die Unerreichbarkeit eines vollkommenen Friedens deutlich

Geradezu in klassischer Formulierung betitelte IMMANUEL KANT sein Werk „Zum ewigen Frieden“. Rückblickend wissen wir aber, dieser ewige Frieden ist unerreichbar und ist auch global nicht möglich. Die Geschichte lehrt uns dies.

Diese Geschichte reicht vom Herrscher, der religiöse und weltliche Macht in der Antike zu vereinen sucht, über das Nebeneinander von Papst und Kaiser im Mittelalter mit seinem Streben nach einem universalen christlichen Reich bis zu dem Bemühen im politischen Bereich zu einer weltumspannenden Autorität zu gelangen, wie sie mit dem Völkerbund nach dem Ersten Weltkrieg versucht wurde und mit den Vereinten Nationen nach dem Zweiten Weltkrieg mit ihren Möglichkeiten und Grenzen gegeben ist.

Je umfassender die Ansprüche auf Ordnung sind, desto mehr verdeutlicht sich die Unterschiedlichkeit dieser Ansprüche, die sich bisweilen zu Gegensätzlichkeit steigern. Je globaler der Beziehungsbereich ist, umso spannungsvoller werden die Ordnungserfordernisse und das in den Möglichkeiten des Für-, Mit-, Neben- und Gegeneinanders. Jede weltumspannende Organisation, daher auch die UNO, hat mit der Verschiedenheit individueller Einstellungen, persönlicher Wünsche, gesellschaftlicher Interessen, staatlicher Zwecke, vor allem aber auch religiöser Glaubenshaltungen und kultureller Einstellungen zu rechnen.

An Hand dieses aktuellen Beispiels zeigt sich, dass eine Weltautorität ein bestimmtes Ausmaß an Grundkonsens, basierend auf einer ausreichenden Gemeinsamkeit an Werten und normativer Sicherung im positiven Recht sowohl in der Ordnung der Staaten wie der Völkergemeinschaft, voraussetzt.

III.

Jede Autorität, auch die globalbezogene Autorität hat eine normative und motivierende Seite. Die normative Seite der Autorität stellt die Begründung einer Rechtsbeziehung gegenüber den einzelnen Normadressaten dar, das kann im Staat eine Einzelperson oder ein Staat selbst in der Völkergemeinschaft sein. Der Ordnungsanspruch der normativen Seite der Autorität ist die positivrechtliche Geltung¹, ihr Bestand hängt von der Wirksamkeit ab, welche wieder von der Rechtsanwendung durch die Normsetzungsorgane und vom Rechtsgehorsam durch die Normadressaten bestimmt wird. Dieser Rechtsgehorsam ist zwar positivrechtlich begründet, in seiner Wirksamkeit ist er aber von Bedingungen und Umständen abhängig, welche den positivrechtlichen Bereich übersteigen, wie es Glaubenshaltungen, weltanschauliche Überzeugungen und ideologische Einstellungen sind. Solche Haltungen können auch

¹ Näher Herbert Schambeck Ethik und Staat, Schriften zum öffentlichen Recht, Band 500, Berlin 1986, S. 64 ff.

mögliche konträre sein und führen dann zu dem Widerstand, von dem ADOLF MERKL, ein Mitbegründer der Wiener Rechtstheoretischen Schule, dessen letzter Assistent ich war, einmal sagte: „Es gibt Zeiten, in denen es ehrenwerter sein kann, durch den Staat, als für den Staat zu sterben“.

Die volle Anerkennung einer Autorität verlangt nicht allein die Akzeptanz auf deren normierender, sondern auch auf der motivierenden Seite. Auf diese Weise kann bei einer rechtlich begründeten Autorität zum Rechtsgehorsam auch die Rechtsüberzeugung treten und so die Geltung nicht allein eine normative, sondern auch eine motivierende sein.

Die an eine Autorität gestellten Anforderungen sind vielfältig. PAPST BENEDIKT XVI. selbst weist in seiner Sozialzyklika auf die „mehrwertige Bedeutung“ der „politischen Autorität“ (Nr. 41) hin.

Aufgrund dieses Hinweises des PAPSTES auf die „mehrwertige Bedeutung“ der politischen Autorität kann angenommen werden, dass er sich der jeweils differenziert gesehenen Sachbezogenheit der Autorität bewusst war. Er weist geradezu in seiner Sozialzyklika in Bezug auf die „mehrwertige Bedeutung“ der „politischen Autorität“ darauf hin, dass sie auf dem Weg zur Verwirklichung einer neuen sozialverantwortlichen und nach dem Maß des Menschen ausgerichteten, wirtschaftlich-produktiven Ordnung nicht vergessen werden darf (Nr. 41). Er betont auch, dass „eine verteilte und auf verschiedenen Ebenen wirkende politische Autorität gefördert werden“ (Nr. 41) muss und spricht sich bezüglich der zusammengewachsenen Wirtschaft für eine engere Zusammenarbeit der Regierungen aus. Im Zusammenhang mit der erforderlichen internationalen Hilfe „sollte“ sie „gerade im Rahmen eines solidarischen Plans zur Lösung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Probleme die Festigung der Verfassungs-, Rechts- und Verwaltungssysteme in den Ländern, die sich dieser Güter noch nicht vollkommen erfreuen, eher fördern“ (Nr. 41).

PAPST BENEDIKT XVI. hat auf „die dem Rechtsstaat eigenen Garantien“ (Nr. 41) hingewiesen, einschließlich der Einhaltung der Menschenrechte und erkennt: „Der Staat muss nicht überall dieselben Ausprägungen haben: die Unterstützung zur Stärkung der schwachen Verfassungssysteme kann auf hervorragende Weise von der Entwicklung anderer politischer Akteure neben dem Staat begleitet werden, die kultureller, sozialer, regionaler und religiöser Art sind.“ (Nr. 41).

„Um die wirtschaftliche Globalisierung lenken zu können“, weist PAPST BENEDIKT XVI. auf die Subsidiarität hin; sie ist nämlich für „die Gliederung der politischen Autorität auf lokaler Ebene, auf der Ebene der nationalen und internationalen Zivilgesellschaft und auf der Ebene der übernationalen und weltweiten Gemeinschaft ... einer der Hauptwege“ (Nr. 41).

Ergänzend sei hinzugefügt, dass alle diese Entfaltungen der Autorität auf verschiedenen Ebenen zu ihrer Wirksamkeit sowohl die normierende wie die motivierende Geltung verlangen. Diese Geltung ist vor allem was ihre motivierende Seite betrifft von der Entwicklung der Ordnungen bestimmt; waren diese Ordnungen früher hierarchische und in Positionen begründet, so sind diese in unserer Zeit mehr auch partnerschaftliche geworden, deren Begründung nicht allein in der Position, sondern in der Argumentation grundgelegt ist. In unserer Zeit sind Autoritäten notwendig, die befragbar und der Antwort fähig sind. Diese auch partnerschaftlich begründbare Autorität verlangt Zeitverständnis.

IV.

Dieses Zeitverständnis zur Autoritäts- und Ordnungsbegründung ist in einer Entwicklung nicht leicht, in welcher Transparenz auch von Unterschiedlichkeit immer deutlicher und Globalisierung immer stärker werden. Das Christentum mit seiner Glaubenslehre und Werteordnung hat sicher zur Humanisierung von Gesellschaft und Staat über den Kreis der Kirche hinaus zunächst in Europa und später mehr oder weniger freiwillig angenommen auch in der Völkergemeinschaft beigetragen. Vor allem die Lehre von den Menschenrechten war dazu wegweisend. Die Mehrdimensionalität der Menschenrechte, welche über den Kreis der Christgläubigen der Menschheit zu Gute gekommen ist, hat dies gefördert. Dies wurde auch im letzten Pontifikat in dem bemühten Hinweis auf die Erfordernisse ökumenischer Brüderlichkeit und sozialer Partnerschaft durch PAPST JOHANNES PAUL II. und jetzt durch PAPST BENEDIKT XVI. fortgesetzt.

In einer globalisierten Welt kommt es darauf an, dass alle Beteiligten unter Wahrung ihrer Identität, bei Staaten unter Wahrung ihrer Souveränität in freier selbstverantwortender Weise kooperieren. Grenzüberschreitende Probleme und Aufgaben, wie z.B. das Wachstum der Bevölkerung und der Umweltschutz zählen beispielgebend dazu. Regierungen können auf Grund ihrer verfassungs- und völkerrechtlichen Legitimation auch vertragsrechtlich zusammenwirken; in vielen Bereichen, wie z.B. in Bezug auf die Menschenrechte erweist es sich auch als wertvoll, dass Regierungen und Nichtregierungsorganisationen (sogenannte

NGOs) kooperieren. In diesem Fall ist ihre demokratische Legitimation unterschiedlich und der Minderheitenschutz nicht immer entsprechend gegeben. Daneben gibt es auch Schwierigkeiten und Problemstellungen mit weltweiten Organisationen, also solchen, die eine globale Bedeutung haben, wie z.B. die UNO, in der einzelne Staaten als Großmächte ein Vetorecht haben und die keine obligatorische Gerichtsbarkeit kennt. Auch die UNO kann daher ihrer Aufgabe zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten und zur Friedenssicherung durch kollektive Sicherheitsmaßnahmen nur unvollkommen nachkommen. So haben auch die USA 2003 den Irakkrieg ohne Autorisierung durch den Sicherheitsrat der UNO und entgegen den Mahnungen PAPST JOHANNES PAUL II. begonnen; Ähnliches bis Gleiches gilt bezogen auf PAPST PAUL VI. und den Vietnamkrieg und schon vorher für PAPST PLUS X. und PAPST BENEDIKT XV. betreffend den Ersten Weltkrieg und PAPST PLUS XII. in Bezug auf den Zweiten Weltkrieg.

Noch viele weitere Stimmen ließen sich zitieren, etwa in Bezug auf den Irakkrieg, den die in unserer Akademie bestens bekannten früheren Präsidenten des Päpstlichen Rates „Iustitia et Pax“ ROGER KARDINAL ETCHEGARAY und RENATO KARDINAL MARTINO auch verurteilt haben, ein Krieg, als dessen Folge es den Christen in dieser Region allgemein und den Katholiken im besonderen mit schwersten Verlusten katastrophal ergeht! In diesem Zusammenhang sei auch daran erinnert, was schon am 23. März 2003 der damalige Präfekt der Glaubenskongregation JOSEPH KARDINAL RATZINGER in einem RAI-Interview sagte, nämlich es dürfe der Namen GOTTES nicht verwendet werden, „um Gewalt zu rechtfertigen“. Er fand diesen Sprachgebrauch „traurig“ und nahm damit auf die sowohl in Washington als auch in Bagdad betriebene Inanspruchnahme des göttlichen Willens für eigene Ziele Bezug. KARDINAL RATZINGER erklärte damals im Pontifikat PAPST JOHANNES PAUL II.: „Der Papst hat so oft betont, dass Gewalt niemals im Namen GOTTES angewendet werden darf. Denn GOTT ist die Versöhnung und der Garant des Friedens. Wir müssen GOTT als den sehen, der uns vereint und nicht als den, der trennt und die Gewalt rechtfertigt.“² Auf Gott ist aber Bezug zu nehmen im Zusammenhang mit den Menschenrechten!

V.

Diese Menschenrechte sind Inhalt der UNO-Menschenrechtsdeklaration, die alle Mitglieder

² Kathpress, Wien 23.3.2003, S. 1 f

der UNO anerkannt haben. Sie könnten eine Basis für eine weltautoritative Bedeutung der UNO sein. Trotz dieser allgemeinen Anerkennung erleben wir aber die Missachtung dieser Menschenrechte unter anderem auch durch die Volksrepublik China und die Russische Föderation. Auch im Verhältnis zu den USA, die mit Europa an sich die gleiche Wertebasis teilen, hat sich — etwa am Beispiel der Diskussion zu Guantanamo unter der früheren US-Administration oder in der Frage der Todesstrafe — gezeigt, dass es auf beiden Seiten des Atlantik in der Frage des Schutzes der Menschenrechte manchmal substantielle Auffassungsunterschiede gibt; diese dürfen aber nie vergessen lassen, was die Welt so viel den USA sonst an Vorbild in der Entwicklung zum demokratischen Verfassungsstaat³ durch mehr als zwei Jahrhunderte und im 20. Jahrhundert Entscheidendes zur Bewältigung zweier Weltkriege sowie nach 1945 durch Jahrzehnte in der Konfrontation mit dem Kommunismus zur Sicherung der Demokratie und Freiheit zu danken hat.

Neben der in manchen Fällen fehlenden und zumindest mangelnden ausreichenden Beachtung der Menschenrechte gibt es auch solche der Außerachtlassung der zu deren Schutz gegründeten internationalen Einrichtungen, wie z.B. des internationalen Strafgerichtshofes. Das Statut dieses Gerichtshofes wurde von bedeutenden, weil mächtigen Staaten wie China, Indien und den USA gar nicht erst ratifiziert. Dazu haben die USA sogar 35 Staaten die militärische Unterstützung entzogen, die sich weigerten, ein Abkommen zu unterzeichnen, in dem sie sich verpflichten, US-Bürger, die wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt sind, an die USA zu überstellen und nicht an den Internationalen Strafgerichtshof.

Leider muss man daher feststellen, dass gleich dem Völkerbund nach dem Ersten Weltkrieg die UNO nach dem Zweiten Weltkrieg nicht immer ausreichend die globale Autorität geworden ist, die weltweit Ordnung schafft und sichert. Besonders zeigte sich dies u.a. während des Jugoslawienkrieges, in Ruanda und Osttimor.

Auf die meisten globalen Herausforderungen unserer Zeit wie den Klimawandel, die internationale Kriminalität und den internationalen Drogenhandel kann es nur eine globale Antwort geben — und hier gibt es zu den Vereinten Nationen als universelles Forum keine brauchbare Alternative. Im Angesicht großer humanitärer Katastrophen wie zuletzt in Haiti ist

³ Siehe Dokumente zur Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, hrsg. von Herbert Schambeck, Helmut Widder und Marcus Bergmann, 2. Aufl., Berlin 2007

die UNO ein unverzichtbarer Koordinator für internationale Hilfeleistungen. Außerdem ist der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die einzige internationale Instanz, die nach dem Völkerrecht berechtigt ist, militärische Zwangsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit zu beschließen. Natürlich ist die UNO in Konfliktsituationen immer wieder blockiert; dies liegt aber nicht notwendigerweise an der Handlungsschwäche der Organisation als solcher, sondern am mangelnden Willen ihrer Mitglieder, vor allem der fünf Vetomächte des Sicherheitsrates, in Krisensituationen an einem Strang zu ziehen. Andererseits sorgen UNO-Blauhelme gerade auch in jenen Konfliktregionen, die (wie der vielgeprüfte afrikanische Kontinent) nicht immer im Fokus der Weltpolitik stehen, oft unter schwierigsten Bedingungen und unbedankt für den Schutz vieler Menschen, vor allem von Frauen und Kindern, die von Tod, Gewalt, Hunger und Vertreibung bedroht sind.

Trotz dieser erwiesenen Mängel im internationalen Rechtsschutzsystem, die immer wieder in Konfliktsituationen offenkundig werden, bedarf es der Anerkennung weltweiter Verantwortung für eine globale Humanität. Diese hat auch PAPST BENEDIKT XVI. in seiner Sozialzyklika mit seiner Forderung nach einer echten politischen Weltautorität gemeint. Für diese sollten sich in einem Für- und Miteinander die Staaten Kontinente übergreifend einsetzen. Die UNO war und ist eine solche Autorität. PAPST BENEDIKT XVI. hatte schon am 18. April 2008 in seiner Rede vor der UNO betont, dass sie „ein privilegierter Ort“ ist, „an dem die Kirche bemüht ist, ihre über Jahrhunderte zwischen den Völkern aller Rassen und Kulturen entwickelte Erfahrung der Menschlichkeit einzubringen und sie allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen“. In diesem Zusammenhang sei auch nicht vergessen, dass zur gleichen Zeit, als sich die Souveränität der Staaten entwickelte auch in der katholischen Völkerrechtslehre FRANCISCO DE VITORIA am Übergang vom 15. zum 16. Jahrhundert die Lehre vom Weltgemeinwohl, dem bonum commune humanitatis, entwickelte.

Die UNO mit ihren Spezialorganisationen, aber auch Staatenverbände wie z.B. die Europäische Union, die von kontinentaler Bedeutung sind, können in einem Für- und Miteinander zu diesem Weltgemeinwohl beitragen und eine weltweite Autorität zum Tragen bringen, die dem Recht dient. So hat auch Österreich die Rechtsstaatlichkeit („Rule of Law“) zu einem der Themenschwerpunkte seiner Arbeit im Sicherheitsrat gemacht und schon im Rahmen seiner Bewerbung um einen Sicherheitsratsitz eine von vielen sehr positiv beurteilte

Initiative zu „The Rule of Law and the UN-Security Council“ gesetzt. Kernaussage dieser Arbeiten, die auch mit zentrales Anliegen Österreichs als Mitglied und vorsitzführendem Land im Sicherheitsrat ist, dass auch der Sicherheitsrat selbst an die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit gebunden ist. Dies spielt insbesondere auch in der Beurteilung von Sanktionsverfahren des Sicherheitsrates eine wichtige Rolle! Das Recht hat nämlich auch eine Mittlerfunktion und die Menschheit verschiedene Optionen!

HANS-DIETRICH GENSCHER hat es vor kurzem in Rom gesagt: „Wir stehen heute als Menschheit vor drei Optionen: Das eine ist die Chaos-Option, wenn wir alles laufen lassen, wie es läuft. Wohin das führt, haben wir bei der Finanzkrise schmerzlich erfahren müssen. Das andere ist die Vorherrschaftsoption, das ist der Irrtum, die Annahme, dass ein Land stark genug sei, allen anderen vorzugeben, was zu tun und was zu unterlassen ist. Und schließlich die Kooperation, die wir in Europa aus geschichtlicher Erfahrung gelernt haben. Ja, Europa kann ein Beispiel geben, nämlich dass man aus der Geschichte lernen kann ... Das ist das Erfolgsgeheimnis der europäischen Einigung“.⁴

Auch in diesem Zusammenhang hat bereits ERZBISCHOF ROLAND MINNERATH in seiner „Ethik in Zeiten der Globalisierung“ gegen den Verfall des Sozialen für eine Weltinstanz, „welche die Zusammenarbeit zwischen den Staaten regulieren soll“, vier Kriterien genannt: „sie muss an strikte Rechtsnormen gebunden sein — unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips, mit klaren Kompetenzgrenzen und unter demokratischer Kontrolle im Gleichgewicht der Mächte und Verantwortlichkeiten“.⁵

Eine solche rechtlich er- und gefasste Autorität ist in globaler Dimension aber nur möglich, bei wechselseitiger Akzeptanz von Kulturen und Religionen begleitet von allgemein anerkannten Grundwerten des privaten und öffentlichen Lebens sowie Grundrechten. Dieses Ziel wird nicht immer und überall von allen erkannt und anerkannt. Aber so, wie der Frieden angestrebt, aber nicht immer auf Dauer erreicht wird, sollte diese Idee von einer Weltautorität als Motivationsgrund die Politik begleiten und das nicht nur durch die Repräsentanten der Politik, sondern möglichst von vielen, wenn nicht allen im öffentlichen Leben. BISCHOF EGON KAPPELLARI hat über diese Wege von Ideen treffend gesagt und damit will ich

⁴ L'Osservatore Romano, Wochenausgabe in deutscher Sprache, 19. März 2010, Nr. 11, S. 12.

⁵ Roland Minnerath, Gegen den Verfall des Sozialen, Ethik in Zeiten der Globalisierung, Freiburg-Basel-Wien 2007, S. 119.

schließen: „Viele Wege führen durch die Landschaft des menschlichen Lebens. Es sind Reisewege, auf denen man sich physisch von einem Ort zu einem anderen bewegt, oder auch nur Denkwege, die ohne Ortsveränderung begangen werden.“⁶ Gedanken über Global Authority sind solche Denkwege, welche die Menschheit in ihrer Entwicklung voranbringen können.

⁶ Egon Kapellari, *Begegnungen unterwegs*, eine Nachlese. Graz 2003, S. 9.